

Rätselhaftes Strafrecht

Die meisten Kommentare, die in den Medien über den »ersten Piraten-Prozess seit 400 Jahren« (sechs Jahrhunderte nach der Hinrichtung Störtebekers) beim Landgericht Hamburg erschienen sind, hätten auch durch ein großes Fragezeichen ersetzt werden können. Viele befassten sich, ohne eine Antwort geben zu können, mit dem Sinn eines solchen Verfahrens gegen Angeklagte aus einem Land, in dem es nichts zu Essen, keine funktionierende Wirtschaft, keine geregelten Arbeitsmöglichkeiten, keine Staatsordnung, keine Justiz und erst recht keine Strafdrohungen im Sinne unseres *nulla poena sine lege* gibt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Richtern und diesen Angeklagten schon bei der Frage nach Namen und Lebensalter beginnen und bei der Belehrung über ihre Rechte noch lange nicht aufhören.

Die den (bleiben wir korrekt: mutmaßlichen) Piraten beigeordneten Strafverteidiger sind nicht zu beneiden. Sie werden die sozialen Verhältnisse, in denen ihre Mandanten bisher gelebt haben, zur Sprache bringen und zum Gegenstand von Beweisansprüchen machen. Sie werden dabei darauf achten, dass dies nicht als Versuch gewertet wird, das Handeln ihrer Mandanten zu rechtfertigen (»Von was sollen die Leute in Somalia denn sonst leben, wenn nicht von der Seeräuberei?«). Es gehört aber zur Pflicht eines jeden Verteidigers, die Vorgeschichte und persönliche Genese dessen, was wir »die Tat« nennen, selbst zu ergründen und – soweit das irgend geht – verständlich zu machen. Und sie werden auch die Frage nach den legitimen Strafzwecken aufwerfen. *Vergeltung*? Das widerspräche unseren aufgeklärten Legitimitätsvorstellungen. *Abschreckung anderer*? Unsere europäischen Jugendlichen verspüren, so sehr sie auch zu allerlei grenzüberschreitenden Abenteuern neigen mögen, seit vier Jahrhunderten keine Neigung mehr, Schiffe zu kapern und auf diese Weise Geld zu erpressen. Und am Horn von Afrika? Ein Kommentator hat geschrieben, dass die Angeklagten in ihrer Heimat vermutlich nicht einmal vermisst werden. In einer Gesellschaft, die von Elend und Hungertod geprägt ist, könnte auch die Nachricht vom Ausgang eines Strafverfahrens im fernen Deutschland und der Verhängung einer Freiheitsstrafe für potentielle Folgetäter jedenfalls nicht mehr bewirken als das Wissen um die Gefahr, bei der militärischen Befreiung des entführten Schiffs ums Leben zu kommen. *Positive Generalprävention*? Auch sie kann ihre normstabilisierende Kraft nur so weit ausstrahlen, als die Verbreitung der Urteile reicht. Die somalische Gesellschaft wird, soweit sie die Meldungen der Deutschen Welle über ein Urteil des Landgerichts Hamburg empfangen kann, diese nicht benötigen, um sich bewusst zu machen, dass »man« so etwas eigentlich nicht tun darf. *Spezialprävention? Erziehung?* Man muss es zumindest für möglich halten, dass das Übel unseres Strafvollzugs als Antwort auf das brutale Tatgeschehen, bei dem es auch Scheinhinrichtungen gegeben haben soll, denkbar ungeeignet ist, einer Wiederholungsfahr entgegenzuwirken.

Was folgt daraus? Dass auch dieses erste Editorial einer an Strafrichter gerichteten Fachzeitschrift den aktuellen und Aufsehen erregenden Hamburger Strafprozess nur mit einem großen Fragezeichen und einem unbefriedigenden Achselzucken kommentieren kann. Aber vielleicht wäre auch in anderen viel beachteten Strafverfahren um »moderne« Gegenstände die Frage zu stellen, ob unser Strafrecht nicht doch auf einen jeweils benennbaren Sinn und Zweck angewiesen ist.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.